

Landesverband für Bienenzucht in Wien

Ortsgruppe VI

"Imkerverein Floridsdorf"

Vereinsstatuten

Wien, am 13.April 2022

Satzungen des "Imkerverein Floridsdorf"

I Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz des Vereines

§1

- 1) Der Verein führt den Namen Landesverband für Bienenzucht in Wien Ortsgruppe VI Imkerverein Floridsdorf (im folgenden kurz Verein genannt) und hat seinen Sitz in Wien
- 2) Der Verein übt seine Tätigkeit als selbständiger Verein aus. Er beachtet dabei die Rechte und Pflichten, die sich aus seiner Mitgliedschaft im „Landesverband für Bienenzucht in Wien“ ergeben.

Ziele des Vereines

§2

- 1) Die Tätigkeit des Vereines ist auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet
- 2) Das Ziel des Vereines ist die Förderung der Bienenhaltung und die Wahrung und Vertretung aller imkerlichen Interessen seiner Mitglieder/innen.
- 3) Ziel ist es, durch ausreichend lokal situierte sanfte Bienenvölker die Bestäubung der Pflanzen sicherzustellen und damit einen Beitrag für die Landwirtschaft, den Obst- und Gartenbau und den Kleingarten- und den Siedlerwesen zu geben.

Aufgaben des Vereines

§3

- 1) Zur Erfüllung der Ziele des Vereines (§2) obliegen dem Verein insbesondere folgende Aufgaben:
- 2) Die Bienenhaltung und Bienenzucht durch Beratung, Schulung und Vorträge zu unterstützen bzw. zu verbessern.
- 3) Unterstützen der Imker/innen zu einer fach- und artgerechten Bienenhaltung, besonders beim Einstieg in die Imkerei
- 4) Vermeiden bzw. bekämpfen von Bienenkrankheiten insbesondere Bienenseuchen sowie Bienenschädlinge durch angepasste Maßnahmen.
- 5) Fördern der fachgerechten Gewinnung und des Absatzes von Honig und anderen Bienenprodukten. Unterstützen von Qualitätsprogrammen und Qualitätskennzeichnungen .
- 6) Informieren der Bevölkerung über die Bienen, deren Zucht und Produkte. Dies soll die große Bedeutung der Bienenhaltung für die Natur verdeutlichen.
- 7) Die Vertretung der Interessen der Mitglieder des Vereines bei den Imkerverbänden und öffentlichen Stellen
- 8) Vorschlagen oder Verleihung von Auszeichnung und Anerkennungen für verdienstvolle Leistungen in der Bienenhaltung und Bienenzucht sowie der Förderung des Vereinslebens

Fachorganisation

§4

Als Fachorganisation der Wiener Landwirtschaftskammer übt der Landesverband das fachliche Überwachungsrecht aus. Insbesondere steht ihm die Befugnis zu, für die Durchführung der getroffenen Anordnungen und Verfügungen der Wiener Landwirtschaftskammer in den Mitgliedsvereinen zu sorgen

Mittel des Vereines

§5

Die Beschaffung der vom Verein benötigten Geldmittel erfolgt insbesondere durch:

- 1) Jahresbeiträge der Mitglieder
- 2) Beitrittsgebühren
- 3) Sonstige Beiträge der Imker
- 4) Fördergelder von öffentlichen Stellen
- 5) Zuwendung von privaten Einrichtungen
- 6) Spenden
- 7) Erträge aus Veranstaltungen und Vermögenswerten
- 8) Erbschaften, Legate und Stiftungen

Mitgliedschaft

§6

- 1) Vereinsmitglieder sind ordentliche, unterstützende sowie Ehrenmitglieder. Neben natürlichen Personen können auch juristische Personen Mitglieder werden
- 2) Ordentliche Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Die Aufnahme setzt voraus, dass das angehende Mitglied die Beitrittsformulare ausfüllt, unterschreibt, den jährlichen Mitgliedsbeitrag (dieser wird nicht aliquotiert) fristgerecht einzahlt und an den Vereinsaktivitäten aktiv teilnimmt. Es stehen ihnen alle satzungsmäßigen Rechte im Verein zu, so können sie insbesondere satzungsgemäß an den Beschlussfassungen mitwirken und zu Vereinsfunktionären gewählt werden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Unterstützende Mitglieder sind jene, die den Verein vor allem durch Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags (ev. auch erhöht) fördern. Es steht ihnen frei, sich der Vereinseinrichtungen zu bedienen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- 4) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand aufgrund besonderer Verdienste um den Verein vorgeschlagen und durch die Generalversammlung des Vereines ernannt. Der Verein übernimmt für sie die nach außen gerichteten Beiträge eines ordentlichen Mitgliedes (Landesverband, ÖIB, Versicherung, Fachzeitschrift).
- 5) Alle Vereinsmitglieder bestätigen bei der Antragstellung die Anerkennung der Statuten.

Ende der Mitgliedschaft

§7

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

- 2) Der freiwillige Austritt ist von den Mitgliedern des Vereines bis längstens 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Bereits bezahlte Beiträge für das laufende Jahr werden bei Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Verein weder gänzlich noch anteilmäßig rückerstattet. Etwaige erfolgte Vorauszahlungen werden rückerstattet.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied mit schriftlichem Beschluss ausschließen, wenn dieses:
 - a. mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gemäß §9 Pkt. 4. im Rückstand ist und diesen, trotz schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, weiterhin schuldig bleibt. Für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags für bestehende Mitglieder endet die Nachfrist am 15.02. des aktuellen Jahres.
 - b. den Zielen des Vereins, seinen Weisungen, Anordnungen und Beschlüssen beharrlich zuwiderhandelt oder seine Mitgliedspflichten grob missachtet oder auch wegen unehrenhaften oder unethischen Verhaltens

Rechte der Mitglieder

§8

- 1) Den Vereinsmitgliedern steht das Recht zu
 - a. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen,
 - b. Anfragen oder Anträge in Vereinsangelegenheiten zu stellen,
 - c. die Ausfolgung der Statuten zu verlangen,
 - d. sich der Vereinserrichtungen zu bedienen,
 - e. die Anfechtung von Vereinsbeschlüssen innerhalb eines Jahres zunächst an der Schlichtungsstelle, dann an das Gericht
 - f. Mindestens 10% der Mitglieder können vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen

Pflichten der Mitglieder

§9

- 1) Sämtliche Mitglieder sind an die Vereinssatzungen gebunden, haben sich den Beschlüssen des Leitungsorgans und der Mitgliederversammlung zu halten und sind zur Mitwirkung in den Vereinsangelegenheiten, insbesondere der Hebung und Förderung der Bienenzucht angehalten
- 2) Die Mitglieder haben ihre Beiträge für das laufende Kalenderjahr bis 31.01. zu entrichten.
- 3) Angehende Mitglieder geben dem Vereinsvorstand mittels Beitrittsformular folgende personenbezogenen Informationen bekannt:
 - a. Name
 - b. Geburtsdatum
 - c. Wohnadresse
 - d. Telefonnummer (sofern vorhanden)
 - e. e-mail (sofern vorhanden)
 - f. Falls zumindest ein Bienenstock vorhanden ist: Standort der Bienenstöcke, Völkerzahl, VIS-Nummer. Bestehende Mitglieder teilen dem Vorstand Änderungen dieser Daten baldmöglichst mit.

- 4) In den ersten drei Kalendermonaten des Jahres die Völkeranzahl (Stand der eingewinterten Völker) und deren Standorte bekannt zu geben
- 5) Ordentliche Mitglieder beziehen eine Fachzeitschrift – derzeit „Bienen aktuell“ oder eine nachfolgende Fachzeitschrift – (ausgenommen Mehrfachbezug innerhalb einer Familie oder Mitgliedschaft in mehreren Vereinen).

II Abschnitt

Vereinsorgane

Organe und Prüfer des Vereines

§10

- 1) Die Organe des Vereines sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Leitungsorgan
 - c) die Rechnungsprüfer
 - d) die Schlichtungsstelle
- 2) Alle Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern der Leitung und den Rechnungsprüfern steht ein Ersatz ihrer tatsächlichen Barauslagen zu.
- 3) Das Wirtschaftsjahr des Vereines entspricht dem Kalenderjahr

Mitgliederversammlung

§11

- 1) Bis Ende Februar des Kalenderjahres treten die Vereinsmitglieder an einem von der Vereinsleitung zu bestimmenden Ort und Termin zur Mitgliederversammlung laut Vereinsgesetz 2002 zusammen.
- 2) Zur Mitgliederversammlung stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied zum Zeitpunkt des Versammlungstages. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die Obmannstellvertreter/in, wenn auch dieser verhindert ist das Mitglied das nach Jahren am längstem im Leitungsorgan ist.
- 4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über Antrag von mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten sind die Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen.
- 5) Für die Wahlen ist am Anfang der Mitgliederversammlung aus den anwesenden Mitgliedern ein Wahlleiter zu wählen. Diese dürfen im Verein keine weiteren Funktionen ausüben.

- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der dem Vereine angehangen ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- 7) Sollte die Mitgliederversammlung zu dem angekündigten Zeitpunkt nicht beschlussfähig sein, so findet die Mitgliederversammlung 10 Minuten später am gleichen Ort mit unveränderter Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 8) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat die Vereinsleitung im Fachblatt „Bienen-aktuell“ zu veröffentlichen, wobei informativ die Ladung auch direkt den Mitgliedern, vorzugsweise per email, zugesandt wird. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung ergehen und haben den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung zu enthalten.
- 9) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin per email oder schriftlich bei der Vereinsleitung eingebracht werden. Anträge, die am Versammlungstag eingebracht werden, können wohl einer Beratung unterzogen werden doch kann eine Beschlussfassung darüber erst in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.
- 10) Über Beschluss der Vereinsleitung, der Mitgliederversammlung oder über Antrag von mindesten 10% der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte einberufen werden, wobei für die Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung die vorstehenden Bestimmungen Sinngemäß Anwendung zu finden haben

Aufgaben der Mitgliederversammlung

§12

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- 1) Die Wahl des Leitungsorgans, der Stellvertreter, sowie die Wahl der Rechnungsprüfer.
- 2) Die Wahl der Delegierten zur Generalversammlung des "Landesverbandes für Bienenzucht in Wien".
- 3) Die Beschlussfassung (Entlastung) über den alljährlich von der Vereinsleitung vorzulegenden Rechnungsabschluss und den zu erstattenden Tätigkeits- bzw. Rechenschaftsbericht.
- 4) Über Antrag des Leitungsorgans die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren und der sonstigen von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträgen.
- 5) Die Freigabe des Budgetvoranschlages für das kommende Wirtschaftsjahr und die Einsetzung des Vereinsleitbildes
- 6) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7) Die Abänderung der Statuten

- 8) Die Genehmigung von Beteiligungen und Mitgliedschaften des Verein
- 9) Beschlussfassung über die in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung eingebrachten Anträge

Leitungsorgan

§13

- 1) Das Leitungsorgan besteht aus dem Obmann/der Obfrau, dem/der Obmannstellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassier/in. Die Funktionen sind persönlich auszuüben.
- 2) Für den/die Obmannstellvertreter/in, den/die Schriftführer/in und den/die Kassier/in können Stellvertreter von der Mitgliederversammlung gewählt werden
- 3) Scheidet ein Mitglied der Leitung aus, oder erklärt seinen Austritt, so kann das Leitungsorgan einen vorläufigen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann ein neues Mitglied für das Leitungsorgan, aber nur bis zum Ende der normalen Funktionsdauer des gesamten Leitungsorgan.
- 4) Dem Leitungsorgan obliegt die Leitung des Vereines unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 5) Die Leitungsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt; die Wiederwahl ist möglich. Wenn bei der jährlichen Mitgliederversammlung der Leitung die Entlastung gemäß § 12 (3) verweigert wird, so ist unbeschadet des Umstandes, dass die Funktionsperiode der Leitung noch nicht abgelaufen wäre, die Neuwahl der Leitung von der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- 6) Das Leitungsorgan tritt bei Bedarf zu einer nicht öffentlichen Arbeitssitzung zusammen. Die Beschlüsse der Leitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Obmannes/Obfrau, welche/r als letzter seine/ihre Stimme abgibt. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von drei Mitgliedern der Leitung bzw. deren Stellvertreter/innen.
- 7) Über begründeten Antrag von mind. 10% der Mitglieder hat die Leitung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines innerhalb von 4 Wochen Auskunft zu geben.
- 8) Der Leitung obliegt die Verwaltung und Organisation der Verträge und der rechtlichen Geschäftsfälle. des Sachvermögens und der Inventare des Vereines, weiters erstellt die Leitung den Budgetvoranschlag
- 9) Die Genehmigung der Insihgeschäfte der Leitungsmitglieder mit dem Verein seinen angeschlossenen Einrichtungen.

Obmann/Obfrau

§14

- 1) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen und leitet die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dem/der Obmann/Obfrau ist es überlassen, durch Versammlungen, Veranstaltungen und andere geeignete Maßnahmen das Vereinsleben zu vertiefen und die fachliche Ausbildung und Weiterbildung der Vereinsmitglieder zu fördern.
- 2) Für den Verein zeichnet der /die Obmann/Obfrau gemeinsam mit dem/der Schriftführer/in, in Finanzsachen gemeinsam mit dem/der Kassier/in. Im Falle einer Verhinderung des/der Obmannes/Obfrau, tritt dessen Stellvertreter/in in seine/ihre Rechte und Pflichten
- 3) Im Rahmen der Beschlüsse können Schriftstücke vom/von der Schriftführer/in und Zahlungen und Überweisungen vom/von der Kassier/in ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden

Fachwarte

§15

- 1) Fachwarte werden vom Leitungsorgan eingesetzt, um spezielle Aufgabengebiete innerhalb des Vereines optimal abzudecken.
- 2) Der Gesundheitswart berät die Mitglieder bei der aktiven Wahrnehmung von Bienenkrankheiten

Rechnungsprüfer/innen

§16

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder des Vereines zwei Rechnungsprüfer/innen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder (bzw. Stellvertreter) des Leitungsorgans des Vereines sein. Die Wiederwahl ist zulässig
- 2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Kontrolle über die finanzielle Gebarung des Vereines und die Prüfung des vom Leitungsorgan zu erstellenden Rechnungsabschlusses. Die Rechnungsprüfer/innen haben ihren Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Entlastung des Leitungsorganes zu beantragen

Schlichtungsstelle

§17

- 1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet die Schlichtungsstelle. Die Einberufung der Schlichtungsstelle erfolgt über Antrag eines Streitteiltes durch das Leitungsorgan des Vereines

- 2) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern. Je einer davon ist innerhalb von 14 Tagen von den beiden Streitteilen namhaft zu machen. Diese zwei Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein drittes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle, bei Stimmengleichheit entscheidet unter dem zum Vorsitz der Schlichtungsstelle vorgeschlagenen Personen das Los. Die Schlichtungsstelle ist bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit nach der Anhörung beider Streitteile.
- 3) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungsstelle nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufen der Schlichtungsstelle der ordentliche Rechtsweg offen.

Geltendmachung Ersatzansprüche

§18

- 1) Zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereines gegen einen Organwalter kann die Mitgliederversammlung einen Sondervertreter bestellen.
- 2) Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung die Bestellung eines Sondervertreters ablehnt oder mit dieser Frage nicht befasst wird, können Ersatzansprüche von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder geltend gemacht werden Diese bestellen für den Verein einen Sondervertreter, der mit der Geltendmachung der Ersatzansprüche betraut wird.
- 3) Dringt im Fall des Punktes 2 der Verein mit den erhobenen Ansprüchen nicht oder nicht zur Gänze durch, so tragen die betreffenden Mitglieder die aus der Rechtsverfolgung erwachsenden Kosten nach außen zur ungeteilten Hand (Gesamtschuldner) und im Innenverhältnis. sofern nicht anderes vereinbart ist, zu gleichen Teilen

Verwendung personenbezogener Daten

§19

- 1) Der Vereinsvorstand speichert zusätzlich zu den in §9 angeführten personenbezogenen Daten:
 - a. Mitgliedsnummer
 - b. Eintrittsdatum und gegebenenfalls Austrittsdatum bzw. Ausschlussdatum
 - c. Art der Mitgliedschaft
 - d. Beziehung einer Fachzeitschrift
 - e. Aufzeichnungen über die Teilnahme an Vereinsabenden oder anderen Vereinsaktivitäten
 - f. E-Mails
 - g. Kopien etwaiger Postzusendungen
 - h. Fotos z.B. von Vereinsaktivitäten wie Ausflügen, Vereinsabenden, Tätigkeiten an den Vereinsbienenständen etc. auf denen Mitglieder abgebildet
- 2) Zulässige Verwendung personenbezogener Daten:
 - a. Zur Abwicklung vereinsrelevanter Dinge, z.B. Freischaltung für den internen Bereich der Vereinswebsite, Zusendung vereinsinterner Nachrichten, Postzusendungen, Organisation von Vereinsaktivitäten etc.

- b. Die von den Mitgliedern bekannt gegebenen Daten (§9, Abs. 3) werden an den 'Landesverband für Bienenzucht in Wien', den 'Österreichischen Imkerbund', die 'Biene Österreich', der 'Versicherung' und an die 'Landwirtschaftskammer Wien' weitergegeben, soweit sie zur Erfüllung deren Aufgaben nötig sind. Diese dürfen jedoch ausschließlich für die unmittelbare Durchführung der Interessenvertretung aller in Wien organisierten Imker und zur Erlangung von Fördergeldern herangezogen werden
 - c. Nennung aller Mitglieder mit Funktionen inkl. E-Mail-Adresse und Telefonnummer auf der Vereinswebsite, um die Kontaktaufnahme durch Mitglieder und potentielle Mitglieder zu erleichtern.
 - d. Verwendung von Fotos der Vereinsaktivitäten auf der Vereinswebsite, auf denen Mitglieder erkennbar sind.
 - e. Verwendung von Fotos der Vereinsaktivitäten mit darauf abgebildeten Vereinsmitgliedern auf Flyern und Plakaten für Werbe- und Präsentationszwecke z.B. Informationsstand zur Präsentation des Vereins bzw. der Vereinsaktivitäten, Werbeflyer für den Verein, wenn ein berechtigtes Interesse des Verwenders besteht.
- 3) Verwendungsdauer der personenbezogenen Daten
- a. Sämtliche personenbezogenen Daten (nicht beinhaltet sind die in 3.b aufgelisteten Inhalte) werden nach Wirkung der Kündigung oder des Ausschlusses noch ein weiteres Kalenderjahr gespeichert. Dies dient der Klärung eventuell nachträglich gestellter Ansprüche.
 - b. Dauerhafte Speicherung etwaiger Namen, Fotos und Videos für die Vereinschronik (Geschichte des Vereins), sofern das ausgetretene ehemalige Mitglied nicht ausdrücklich die Löschung dieser Daten verlangt.
 - c. Die Löschung der personenbezogenen Daten wird, unbeschadet Punkt b), 12-14 Monate nach dem Vereinsaustritt durchgeführt, außer
 - i. es bestehen offene Forderungen oder
 - ii. der weiteren Speicherung der personenbezogenen Daten wurde für spezielle Zwecke bzw. beim Austritt zugestimmt oder
 - iii. gesetzliche Anforderungen verlangen anderes.
 - d. Im Fall der Punkte i. oder iii. verschiebt sich das Löschen der Daten bis das Speichern der Daten nicht mehr erforderlich ist.

III Abschnitt

Schlussbestimmungen

Auflösung des Vereines

§20

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigenen ausdrücklich zu diesem Zwecke und zwar 30 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder notwendig.

- 2) Für die Durchführung dieser außerordentlichen Vollversammlung gelten die Satzungsvorschriften sinngemäß
- 3) Der Auflösungsbeschluss muss neben der grundsätzlichen Entscheidung auch Bestimmungen über die Form der Auflösung (Bestellung eines Abwicklers und eines Kontrollausschusses) und die Verwendung des Vereinsvermögens enthalten
- 4) Das nach Abschluss der Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist nach einer Wartezeit von zwei Jahren einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen mit ähnlichen Zielen und Aufgaben zuzuführen. Ist dies nicht möglich oder erfolgt keine Einigung des Kontrollausschusses in diesem Sinne, ist das Restvermögen einem gemeinnützigen, vornehmlich sozial wohltätigen Zweck zu übertragen. Eine Aufteilung des Vereinsvermögens auf die Mitglieder ist nur in Höhe der geleisteten Einlage zulässig
- 5) Im Falle der Auflösung des Vereines ohne eine Nachfolgeorganisation sind die Unterlagen des Vereines an das zuständige Bezirksmuseum zu übergeben.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21

- 1) Diese Statuten sind intern mit dem Beschluss in der Mitgliederversammlung gültig
- 2) Diese Statuten sind spätestens 14 Tage nach der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bei der zuständigen Vereinsbehörde einzureichen